

Gebührenreglement



der Einwohnergemeinde Zweisimmen

vom 1. Dezember 1995
mit Änderungen vom 27. Mai 2005

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
FEUER- UND OELWEHRWESEN.....	8
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen	10
Nachführung des Vermessungswerks.....	10
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
AUFLAGEZEUGNIS.....	12
VERORDNUNG ZUM GEBÜHRENREGLEMENT	14

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins
(Änd. 27.5.2005) **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren und -auslagen geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	---

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

	Art. 18 Heimatscheine	Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)
	Art. 19 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 20 ¹ Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	² Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 ¹ Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 26 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
	² Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15.--
	³ Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 5.--

Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola, Lehrfahrgesuche, Waffenerwerb, etc.	Art. 28 Stellungnahmen zu Gesuchen um Bewilligungen aller Art (<i>Änd. 27.5.2005</i>)	Fr. 10.--
Reklame (<i>Änd. 27.5.2005</i>)	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Feuer- und Oelwehresen (<i>Änd. 27.5.2005</i>)		
Einsatzgebühren der Feuer- und Oelwehr (<i>Änd. 27.5.2005</i>)	Art. 30 ¹ Gebühren und Entschädigungen für Einsätze der Feuer- und Oelwehr, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen.	Kantonale und GVB Weisungen sowie Verordnung zum Gebührenreglement
Tarife für Einsatzmittel (<i>Änd. 27.5.2005</i>)	² Die Tarife für die Einsatzmittel (Fahrzeuge, etc) werden vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgesetzt	gemäss Verordnung zum Gebührenreglement
Feuerwehr-Sold (<i>Änd. 27.5.2005</i>)	³ Der Sold für Feuerwehrdienstleistende wird vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgesetzt	gemäss Verordnung zum Gebührenreglement
Feuerwehr-Bussen (<i>Änd. 27.5.2005</i>)	⁴ Bussen für Feuerwehrdienstleistende werden vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgesetzt.	gemäss Verordnung zum Gebührenreglement
Bauwesen		
Baugesuche und Voranfragen		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II

	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Nachführung des Vermessungswerks		
Aufnahme (Änd. 27.5.2005)	Art. 43 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--

	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--
Datenschutz		
(Änd. 27.5.2005)	Art. 46 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 49 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 50 ¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--
	³ Erstellen von Rechnungsduplikaten	Fr. 5.--
	⁴ Verzugszins (siehe Art. 13 hiervor)	Verzugszinssatz Steuerwesen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif
(Änd. 27.5.2005)

Art. 51 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung den Gebührentarif, die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Nicht in diesem Reglement festgelegte Gebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen setzt der Gemeinderat in der Verordnung fest.

Übergangsbestimmung

Art. 52 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 53 ¹ Diese Reglementsänderungen treten auf den 1. Juli 2005 in Kraft

² Die Reglementsänderungen heben alle widersprechenden Bestimmungen im Gebührenreglement vom 1. Dezember 1995 auf.

Die Versammlung vom 27. Mai 2005 nahm die Änderungen zu diesem Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber

U. Stucki

U. Mathys

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 27. Mai 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 20. April 2005 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

U. Mathys

Verordnung zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen

vom 1. Juli 2015
mit Änderungen vom 8. Januar 2013 und 30. August 2016

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 1. Dezember 1995 mit Änderungen vom 27. Mai 2005, erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	0.50	pro Seite
4. Fotokopien (durch Dritte)	Fr.	0.40	pro Seite
5. Auto-Spesen	Fr.	0.70	pro km
6. Verrechnete Einsatzkosten für			
Feuerwehr	Fr.	60.00	pro Std.
Oelwehr und Strassenrettung	Fr.	90.00	pro Std.
7. Feuerwehrentschädigungen			
Sold Übung	Fr.	30.00	pro Übung
Sold Einsatz	Fr.	40.00	pro Std
Sold Fehlalarme	Fr.	30.00	pro Einsatz
Tagespauschalen (Kurse, etc.)	Fr.	200.00	
Hauptmahlzeit	Fr.	24.00	
Frühstück	Fr.	8.00	
km-Entschädigung	Fr.	0.70	
8. Feuerwehr-Bussen für pflichtwidrig versäumte Übungen und Einsätze	Fr.	40.00 für das erste, Fr. 50.00 für das zweite, Fr. 60.00 für das dritte Versäumnis, usw. im gleichen Kalenderjahr; max. aber Fr. 400.--.	
9. Tarife für Einsatzmittel Feuer- und Oelwehr		gemäss separaten Tariflisten in Anhang I dieser Verordnung	

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Geltender Landesindex für Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens,
Stand Juni 2005 = 104.7 / Basis Mai 2000

Beschluss

Vom Gemeinderat Zweisimmen an seiner Sitzung vom 23. Januar 2007 beschlossen.
 Mit Änderungen vom 8. Januar 2013 durch den Gemeinderat genehmigt.

3770 Zweisimmen, 8. Januar 2013

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Beschluss

Änderungen vom Gemeinderat Zweisimmen an seiner Sitzung vom 30. August 2016 beschlossen.

3770 Zweisimmen, 30. August 2016

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber: